

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Um Altersarmut zu verhindern ist ein Bruttostundenlohn von über 12,63 Euro (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage, Arbeitsnummer 377) notwendig. Ein Stundenlohn unterhalb dieses Wertes führt geradewegs in die Grundsicherung im Alter. Durch eine Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns wird deshalb ein Beitrag gegen die wachsende Altersarmut geleistet. Von der öffentlichen Hand gezahlte Stundenlöhne müssen dem Kriterium der Armutsfestigkeit entsprechen, um der Vorbildfunktion gerecht zu werden. Mit einer Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns sind auch Impulse in der Lohnentwicklung des Landes insgesamt zu erwarten. Dies erscheint vor dem Hintergrund notwendig, da Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor im Lohnkeller Deutschlands verharrt. Über die Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns hinaus wird es als wichtig erachtet, die Unternehmen, die beispielsweise durch Ausbildung dem Fachkräftemangel aktiv entgegenwirken, bei öffentlichen Aufträgen zu bevorzugen. Viel zu oft spielen aufgrund unklarer gesetzlicher Regelungen soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe nur eine untergeordnete Rolle.

Bislang wurde ebenfalls versäumt, dem Klimaschutz auch bei der öffentlichen Beschaffung einen höheren Stellenwert einzuräumen. Gerade durch die voranschreitende Digitalisierung und die Beschaffung von IT-Technik ist es geboten, klare Regeln für eine umweltfreundliche Beschaffung zu verankern.

B Lösung

Der Landtag verabschiedet die vorgeschlagenen Änderungen im Vergabegesetz M-V und macht damit den Weg für armutsfeste Löhne bei öffentlichen Aufträgen frei und bekennt sich mit klaren verankerten Regeln für eine soziale und klimaschonende Beschaffung der öffentlichen Hand.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Den Kommunen wird ein Ausgleich für entstehenden Mehraufwand auf Antrag in Form einer Erstattung der tatsächlich entstandenen Mehrkosten gewährt.

Den Unternehmen entsteht ein erhöhter Aufwand durch entsprechende Nachweise, die eine Erfüllung der auferlegten sozialen und ökologischen Kriterien belegen.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes über zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 3 Absätze 1 bis 3,“ die Wörter „§ 4, § 5“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ökologische und soziale Kriterien sollen grundsätzlich auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.“

3. Nach § 3 werden folgende §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4 Soziale Kriterien

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert von 5 000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen und 20 000 Euro für Bauleistungen müssen soziale Kriterien nach den Grundsätzen aus § 3 angewendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden soziale Kriterien als Zuschlags- beziehungsweise Unterkriterium mit mindestens 20 Prozent jedoch maximal 30 Prozent gewichtet.

(3) Soziale Kriterien können insbesondere sein:

1. die Beschäftigung von Auszubildenden,
2. die Beschäftigung und/oder Ausbildung von Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, wie z. B. Langzeitarbeitslose oder Geflüchtete,
3. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen,
4. die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden,
5. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf.

§ 5

Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert von 5 000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen und 20 000 Euro für Bauleistungen müssen ökologische Kriterien nach den Grundsätzen aus § 4 angewendet werden. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen, zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden §§ 6 bis 17.

5. Der bisherige § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „9,54 Euro (brutto)“ durch die Wörter „13,00 Euro (brutto)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „1. Oktober 2018“ durch die Wörter „1. Oktober 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2018 und 2019“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

I. Allgemeines

Der öffentlichen Hand kommt bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Dementsprechend muss die Zahlung von Niedriglöhnen bei der öffentlichen Beschaffung beseitigt werden. Das kurzfristige Ziel muss weiterhin sein, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einen Bruttostundenlohn von mindestens 13 Euro festzuschreiben, um Armut im Alter vorzubeugen. Gute Arbeit und gute Löhne sind auch das wirkungsvollste Mittel gegen Kinderarmut.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Nummer 1

Die eingefügten Schwellenwerte von 5 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und 20 000 Euro bei Bauleistungen zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien weichen von den Schwellenwerten, die dem Gesamtgesetz zugrunde liegen, ab. Es wird klargestellt, dass die Schwellenwerte zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien unabhängig von den Schwellenwerten für die Anwendung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 4 drückt den Willen des Gesetzes aus, dass soziale und ökologische Kriterien im gesamten Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Stufen des Vergabeverfahrens werden zur Klarstellung aufgezählt.

Zu Nummer 3

Es werden die §§ 4 und 5 eingefügt.

Zu § 4 (Soziale Kriterien)

Absatz 1 legt die Schwellenwerte für die Anwendung des Paragraphen fest.

Absatz 2 stellt fest, welche Gewichtung sozialen Kriterien bei der Berechnung des wirtschaftlichsten Angebots gegeben werden kann.

Absatz 3 nennt Beispiele für soziale Kriterien, wobei es sich um eine offene Liste und keine abschließende Liste handelt.

Zu § 5 (Umweltverträgliche Beschaffung)

Absatz 1 legt die Schwellenwerte für die Anwendung des Paragraphen fest. Darüber hinaus wird aufgezeigt, in welcher Form umweltbezogene Aspekte in die öffentliche Vergabe Einzug halten.

Absatz 2 erlegt die Pflicht auf, bei der Berechnung des wirtschaftlichsten Angebots die Lebenszykluskosten einzubeziehen. Durch das Einbeziehen aller Kosten, auch der Betriebs- und Entsorgungskosten, kommt ein Modell bei der öffentlichen Beschaffung zum Tragen, das der Definition der Nachhaltigkeit entspricht.

Zu Nummer 4

Durch die Einführung der neuen §§ 4 und 5 muss rechtsförmlich die Nummerierung der Folgeparagraphen vorgenommen werden.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen wird der vergabespezifische Mindestlohn auf 13 Euro angehoben. Eine erste Anpassung des Mindestlohns erfolgt am 1. Oktober 2021.

Die Änderungen bewirken darüber hinaus, dass die Erstattung des finanziellen Mehraufwandes der Kommunen durch die Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns vom Land unbefristet erstattet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.